

VERLAUFSPLAN (RAT)

I n n e n b e r e i c h s s a t z u n g **Rüggberg**

- | | |
|--|-------------------|
| 1.) Entwurfsbilligung | 18.03.1999 |
| 2.) Satzungsbeschluss
PA: 11.03.1999
HA: 16.03.1999 | 18.03.1999 |
| 3.) Inkrafttreten | 30.04.1999 |

SITZUNGSVORLAGE NR. 60/99

Ö 7.2

Amt: Planungsamt

Aktenzeichen: Sp/Bay

Betreff: Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
- Klarstellungssatzung für den Stadtteil Ennepetal-Rüggeberg;
hier: 1. Billigung des Entwurfes
2. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Ennepetal billigt den Entwurf für die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) - Klarstellungssatzung für den Stadtteil Ennepetal-Rüggeberg.
2. Der Rat der Stadt Ennepetal beschließt gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) - in der z. Zt. gültigen Fassung - i.V. mit § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GONW) - in der z. Zt. gültigen Fassung -, eine Klarstellungssatzung für den Stadtteil Ennepetal-Rüggeberg zu erlassen.

Begründung:

Der Planungsausschuss der Stadt Ennepetal hatte in seiner Sitzung am 19.03.1998 die Verwaltung beauftragt, für das Stadtgebiet eine Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches vorzubereiten.

Diesem Antrag ist die Verwaltung nachgekommen, indem sie für den Stadtteil Ennepetal-Altenvoerde eine Satzung erarbeitet hat, die zwischenzeitlich vom Rat der Stadt Ennepetal bereits als Satzung beschlossen wurde.

Nunmehr legt die Verwaltung noch die Klarstellungssatzung für den Stadtteil Ennepetal-Rüggeberg zur Beschlussfassung vor.

Auf den als Anlage beigefügten Schriftsatz, als auch auf den den Fraktionen mit dieser Einladung zugestellten Plan, in dem die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Klarstellungssatzung dargestellt ist, wird hingewiesen.

Anlage Nr. 1: Satzung

Nr. 2: Begründung zur Satzung

Lauf der Sitzungsvorlage	Zuständiges Gremium	Sitzung am	Öffentlich	Nichtöffentlich	Punkt der TO	Ergebnis der Abstimmung Ja / Nein / Enth.
Beratung	Planungsausschuss	11.03.99	X		7	
Beratung	Hauptausschuss	16.03.99	X		8.2	
Beschluss	Rat	18.03.99	X			
Federführendes Amt: 61		 Amtleiter		Dezernent		Bürgermeister
Weiter beteiligte Ämter						i.V.  18

Satzung

**der Stadt Ennepetal gem. § 34 Abs. 4 Nr.1 des Baugesetzbuches (BauGB)
für den Stadtteil Ennepetal - Rüggeberg.**

Aufgrund des § 34 Abs.4 Nr.1 des Baugesetzbuches (BauGB) -in der z. Zt. gültigen Fassung- in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GONW) -in der z.Zt. gültigen Fassung- hat der Rat der Stadt Ennepetal am folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die in § 2 der Satzung näher bezeichneten Bereiche werden durch diese Satzung gem. § 34 Abs. 1 BauGB als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt.
(Klarstellungssatzung).

§ 2

Die genauen räumlichen Bereiche des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan (M = 1 : 5.000).
Der Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, liegt im Planungs- und Bauordnungsamt der Stadt Ennepetal, Bismarckstrasse 21, Zimmer.50a, während der Dienstzeitstunden zu jedermanns Einsicht aus.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ennepetal, den

Eckhardt

Bürgermeister

Zeichenerklärung

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung

 34-er Bereiche

 rechtsverbindliche Bebauungspläne

Plangrundlage DGK M = 1 : 5.000

Aufgestellt im Baudezernat der
Stadt Ennepetal im Februar 1999

Begründung

zur Satzung der Stadt Ennepetal gem. § 34 Abs. 4 Nr.1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Stadtteil Ennepetal - Rüggeberg (Klarstellungssatzung)

1. Grenzen des Satzungsbereiches

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erfasst den im Zusammenhang bebauten Stadtteil von Ennepetal-Rüggeberg. Plangrundlage ist ein Auszug aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5.000.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich eindeutig aus der zeichnerischen Darstellung der einzelnen Satzungsbereiche. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung; die als "im Zusammenhang festgelegten Bereiche" sind mit einer senkrechten Schraffur belegt.

2. Lage im Gemeindegebiet

Der Satzungsbereich erfasst die Baugebiete des Stadtteils Ennepetal-Rüggeberg mit Ausnahme der dort rechtsverbindlichen Bebauungspläne.

3. Ziel und Zweck

Mit dieser Satzung soll Klarheit bezüglich der planungsrechtlichen Beurteilung von Bauvorhaben -insbesondere in den Randzonen der Siedlungsbereiche- geschaffen werden.

Insofern hat sie auch Gewicht als Steuerungsinstrument für die städtebauliche Entwicklung im Betrachtungsbereich.

Das heißt, mit ihr sollen zum einen die Grenzen der baulichen Entwicklung des Siedlungsbereiches Ennepetal-Rüggeberg bestimmt werden und zum anderen sollen Bereiche, welche überwiegend Freiraumfunktionen wahrnehmen, als solche geschützt werden.

Diese Satzung soll die rechtlichen Grundlagen dafür schaffen.

51

Aufgestellt im Baudezernat
der Stadt Ennepetal im
Februar 1999



Auszug

1. aus der Niederschrift über die Sitzung des Planungsausschusses vom 11.03.1999

- Ö 7 **Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**
- Klarstellungssatzung für den Stadtteil Ennepetal-Rüggeberg -
hier: 1. Billigung des Entwurfes
2. Satzungsbeschluss

Der Planungsausschuss fasst folgenden einstimmigen **Beschluss**:

1. Der Rat der Stadt Ennepetal billigt den Entwurf für die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) - Klarstellungssatzung für den Stadtteil Ennepetal-Rüggeberg.
2. Der Rat der Stadt Ennepetal beschließt gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung - i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GONW) - in der zur Zeit gültigen Fassung -, eine Klarstellungssatzung für den Stadtteil Ennepetal-Rüggeberg zu erlassen.

F.d.R.:

.....
Schriftführer

2. Dem Amt/der Abteilung 61

zur weiteren Bearbeitung

zur Kenntnis

3. Amt/Abt hat/haben Durchschrift erhalten.

4. z.d.A./Wv.:

Der Bürgermeister

AUSZUG:

Niederschrift des Hauptausschusses vom 16.03.1999

- Ö 8.2 Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
- Klarstellungssatzung für den Stadttell Ennepetal-Rüggeberg
hier: 1. Billigung des Entwurfes
2. Satzungsbeschluß

Hauptausschußmitglied Herr Faupel ist der Meinung, dass eine Offenlegung vor Fassung des Satzungsbeschlusses nichts verschlagen würde und der Information der Bürger diene, daher sei die CDU-Fraktion dafür, die Pläne zunächst auszulegen.

Hauptausschußmitglied Herr Passoth erläutert detailliert, dass auch die EWG-Fraktion für eine Klarstellung sei, dies aber nur bei Betrachtung des einzelnen Bauvorhabens, nicht aber bei der grundlegenden Beschlußfassung, Sinn mache. Im Einzelfall müsse dann eine Nachbarbeteiligung stattfinden.

Hauptausschußmitglied Herr Faupel hält die Auslegung im jetzigen Stadium für einen notwendigen Dienst am Bürger.

Hauptausschußmitglied Herr Rauleff weist darauf hin, wie in früheren Jahren die "§ 34-Baugesetzbuch-Fälle" behandelt worden seien und sieht nicht die Notwendigkeit zum jetzigen Zeitpunkt die Pläne offenzulegen.

Hauptausschußmitglied Herr Passoth betont nochmals, dass die EWG-Fraktion für den Satzungsbeschluß und für eine Beteiligung der Bürger im konkreten Einzelfall sei.

Hauptausschußmitglied Frau Hofmann fragt nach, was konkret mit der Offenlegung gemeint sei. Insbesondere stellt sie sich die Frage, ob eine Bürgerbeteiligung denn in diesem Stadium stattfinden könne, falls dies nicht der Fall sei, würde es sich um eine "Scheinbeteiligungsmöglichkeit" des Bürgers handeln.

Hauptausschußmitglied Herr Mehrwald weist darauf hin, dass für Altenvoerde bereits vor einigen Monaten ein entsprechender Beschluß gefasst worden sei und dann womöglich zweierlei Recht existiere.

Herr Beig. Graw stellt klar, dass die Verwaltung nie willkürlich, sondern immer im Rahmen der bestehenden Gesetze entschieden habe. Nunmehr sei planerisch dargestellt worden, wie sich die rechtliche Situation darstelle. Der Bürger könne anhand der Pläne erkennen, in welchem Bereich sich sein Grundstück befinde, dies geschehe u. a. auch vor dem Gesichtspunkt der Bürgerfreundlichkeit. Des weiteren weist Herr Beig. Graw darauf hin, dass der Rat eine Entscheidung in

Verfügung:

..... zur Kenntnis

67/63 Feb 4 zur weiteren Bearbeitung (mit Vorgang)

..... Fotokopie zur Veröffentlichung (mit Vorgang)

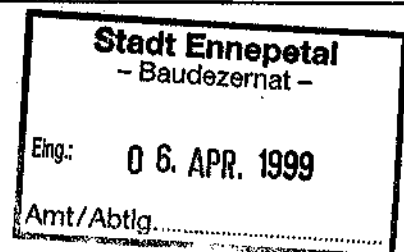
S.t. Fotokopie zur Kenntnis

Sitzungsvorlage und Vorgang zur Ratssitzung am

Sitzungsvorlage und Vorgang zur Hauptausschußsitzung am

Vermerk zur Anfragen-Kartei

Ennepetal, 16.03.99



07.04.99
He

.....
(Schriftführer)

einer "§ 34 BauGB-Angelegenheit" immer an sich ziehen könne.

Hauptausschußmitglied Herr Faupel weist darauf hin, dass auch der Verwaltung Irrtümer unterlaufen könnten und erinnert noch mal an die Diskussion zum Thema Agenda 21, wo von einer weitestgehenden Beteiligung der Bürger die Rede sei. Aus Sicht der CDU-Fraktion solle der Bürger eine Möglichkeit bekommen, bereits in diesem Stadium auf die Planungen einzuwirken.

Auf Nachfrage des Hauptausschußmitgliedes Herr Jellinghaus erläutert Herr Faupel, wie diese Sichtweise innerhalb des Diskussionsprozesses der CDU-Fraktion zustande gekommen sei.

Hauptausschußmitglied Herr Rauleff bezweifelt, dass eine Offenlegung in diesem Stadium überhaupt rechtlich möglich sei.

Hauptausschußmitglied Herr Mones merkt an, dass bisher nur im Flächennutzungsplan dargestellt worden sei, in welchem Bereich sich ein Grundstück befinde. Dies sei sehr unübersichtlich gewesen und nunmehr könne der Bürger viel besser erkennen, in was für einem Bereich sein Grundstück liege.

Hauptausschußmitglied Frau Gockel hält es für den falschen Weg, in diesem Stadium den Plan offenzulegen.

Hauptausschußmitglied Herr Passoth erinnert daran, dass für Altensiedlung dann evtl. ein anderes Verfahren gewählt worden sei und hält dies für bedenklich. Hauptausschußmitglied Herr Faupel schließt sich diesem Gedanken an.

Auf Nachfragen der Hauptausschußmitglieder Frau Hofmann, Herrn Faupel und Herrn Pelz erläutert Herr Belg. Graw noch einmal detailliert die rechtliche Situation und stellt klar, dass eine Offenlegung der Pläne in diesem Stadium nicht nötig und nicht möglich sei, da es sich um einen gesetzlich festgelegten Status quo handle, an dem ein Bürger im Wege der Beteiligung in diesem Stadium, nichts ändern könne.

Herr Bürgermeister Eckhardt teilt mit, dass er die rechtliche Fragestellung noch einmal überprüfen werde, allerdings ebenfalls der Auffassung sei, dass eine Offenlegung im jetzigen Stadium nicht möglich sei, da Einwendungen von Bürgern rechtlich nur irrelevant sein könnten.

Beschluß:

Der Hauptausschuß empfiehlt dem Rat, folgenden Beschluß zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Ennepetal billigt den Entwurf für die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) - Klarstellungssatzung für den Stadtteil Ennepetal-Rüggeberg.
2. Der Rat der Stadt Ennepetal beschließt gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) - in der z.Z. gültigen Fassung - i.V. mit § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Z. gültigen Fassung -, eine Klarstellungssatzung für den Stadtteil Ennepetal-Rüggeberg zu erlassen

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
04 Enthaltungen

**Ö 7.2 Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
- Klarstellungssatzung für den Stadtteil Ennepetal-Rüggeberg;
hier: 1. Billigung des Entwurfes
2. Satzungsbeschluss**

Ratsmitglied Herr Wolff erklärt sich für befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Ennepetal billigt den Entwurf für die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) - Klarstellungssatzung für den Stadtteil Ennepetal-Rüggeberg.
2. Der Rat der Stadt Ennepetal beschließt gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) - in der z. Zt. gültigen Fassung - i.V. mit § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GONW) - in der z. Zt. gültigen Fassung -, eine Klarstellungssatzung für den Stadtteil Ennepetal-Rüggeberg zu erlassen.

**Abstimmungsergebnis: 38 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Verfügung:

- 61 zur Kenntnis
- zur weiteren Bearbeitung (mit Vorgang)
- Fotokopie zur Veröffentlichung (mit Vorgang)
- Fotokopie zur Kenntnis
- Sitzungsvorlage und Vorgang zur Ratssitzung am
- Sitzungsvorlage und Vorgang zur Hauptausschußsitzung am
- Vermerk zur Anfragen-Kartei

Ennepetal, 14. 09

Stadt Ennepetal - Baudezernat -	
Eing.:	06. APR. 1999
Amt/Abt.:	61

61
[Handwritten signature]

(Schriftführer)

1.

Steuerungsunterstützung

im Hause

Betreff: Öffentliche Bekanntmachu

hier: Klarstellungssatzungen

Es wird gebeten, die Veröffentlichung der beigelegten Bekanntmachung in der Westfalenpost
und der Westfälischen Rundschau

am 30.04.1999

zu veranlassen.

Im Auftrag


(Hellmann)

2. Wv. 30.04.99

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Ennepetal

1.

Satzungen gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für Stadtteile der Stadt Ennepetal (Klarstellungssatzungen)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO) -in der jeweils z. Zt. gültigen Fassung- hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner öffentlichen Sitzung am 18.03.1999 den Erlass folgender Satzungen beschlossen:

- 1. Klarstellungssatzung für die Stadtteile Ennepetal-Milspe-Büttenberg-Oelkinghausen.**
- 2. Klarstellungssatzung für die Stadtteile Ennepetal-Voerde-Hasperbach-Oberbauer.**
- 3. Klarstellungssatzung für den Stadtteil Ennepetal-Rüggeberg.**

Die in diesen Satzungen näher bezeichneten Bereiche werden gem. § 34 Abs. 1 BauGB als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festgelegt.

Die Satzungen, sowie die -als Bestandteile dazugehörigen- Lagepläne liegen im Planungs- und Bauordnungsamt der Stadt Ennepetal, Bismarckstrasse 21, Zimmer 50 a (Gebäude I), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) -in der z. Zt. gültigen Fassung- kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,**
- b) die Satzungen sind nicht ordnungsgemäss öffentlich bekannt gemacht worden,**
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder**
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ennepetal gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.**



Bekanntmachungsanordnung

Die Klarstellungssatzungen für die Stadtteile Milspe-Büttenberg-Oelkinghausen-Voerde-Hasperbach-Oberbauer-Rüggeberg werden durch diese Bekanntmachung gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Ennepetal, den 26.04.1999

Der Bürgermeister


(Eckhardt)

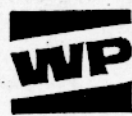
2. Mitt. an StU

3. Wv. 30.04.99

G:\BP\BAVSA.DOC

Öffentliche Bekanntmachung

in der



WESTFALENPOST

Zeitung für Schwelm, Gevelsberg, Ennepetal

vom : 30.4.99

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ennepetal

Satzungen gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für Stadtteile der Stadt Ennepetal (Klarstellungssatzungen)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO) – in der jeweils z. Zt. gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner öffentlichen Sitzung am 18. 03. 1999 den Erlaß folgender Satzungen beschlossen:

1. Klarstellungssatzung für die Stadtteile Ennepetal-Milspe-Büttenberg-Oelkinghausen.
2. Klarstellungssatzung für die Stadtteile Ennepetal-Voerde-Hasperbach-Oberbauer.
3. Klarstellungssatzung für den Stadtteil Ennepetal-Rüggeberg.

Die in diesen Satzungen näher bezeichneten Bereiche werden gem. § 34 Abs. 1 BauGB als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festgelegt.

Die Satzungen, sowie die – als Bestandteile dazugehörigen – Lagepläne liegen im Planungs- und Bauordnungsamt der Stadt Ennepetal, Bismarckstraße 21, Zimmer 50 a (Gebäude I), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) – in der z. Zt. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ennepetal gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Klarstellungssatzungen für die Stadtteile Milspe-Büttenberg-Oelkinghausen-Voerde-Hasperbach-Oberbauer-Rüggeberg werden durch diese Bekanntmachung gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Ennepetal, den 26. 04. 1999

Der Bürgermeister
(Eckhardt)

Öffentliche Bekanntmachung

in der

WESTFÄLISCHE

WR

RUNDSCHAU

Zeitung für Schwelm, Gevelsberg und Ennepetal

vom: 30.4.99

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ennepetal

Satzungen gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
für Stadtteile der Stadt Ennepetal (Klarstellungssatzungen)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in
Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-
Westfalen (GO) – in der jeweils z. Zt. gültigen Fassung – hat der Rat der
Stadt Ennepetal in seiner öffentlichen Sitzung am 18. 03. 1999 den
Erlaß folgender Satzungen beschlossen:

1. Klarstellungssatzung für die Stadtteile Ennepetal-
Milspe-Büttenberg-Oelkinghausen.
2. Klarstellungssatzung für die Stadtteile Ennepetal-
Voerde-Hasperbach-Oberbauer.
3. Klarstellungssatzung für den Stadtteil Ennepetal-Rüggeberg.

Die in diesen Satzungen näher bezeichneten Bereiche werden gem.
§ 34 Abs. 1 BauGB als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festge-
legt.

Die Satzungen, sowie die – als Bestandteile dazugehörigen – Lageplä-
ne liegen im Planungs- und Bauordnungsamt der Stadt Ennepetal,
Bismarckstraße 21, Zimmer 50 a (Gebäude I), während der Dienststun-
den zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfa-
len (GO) – in der z. Zt. gültigen Fassung – kann die Verletzung von
Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zu-
standekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer
Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt
gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ennepetal
gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache
bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Klarstellungssatzungen für die Stadtteile Milspe-Büttenberg-Oelkinghau-
sen-Voerde-Hasperbach-Oberbauer-Rüggeberg werden durch diese Bekannt-
machung gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Ennepetal, den 26. 04. 1999

Der Bürgermeister

(Eckhardt)